



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

22. April – 3. Mai 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Datenschutzhinweis

Montag, 22. April 2024

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-382/22 P Cathay Pacific Airways / Kommission

Luftfrachtkartell

Mit Beschluss vom 17. März 2017 erließ die Kommission erneut einen Beschluss, mit dem sie gegen 11 Luftfrachtunternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 776 Mio. Euro verhängte, wegen Beteiligung an einem Preiskartell. Gegen Cathay Pacific Airways verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von gut 57 Mio. Euro (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/661](#)). Den vorangegangenen Kommissionsbeschluss vom 9. November 2010, mit dem Geldbußen in Höhe von insgesamt etwa 790 Mio. Euro verhängt worden waren, hatte das Gericht der EU mit Urteil vom 16. Dezember 2015 in Bezug auf die klagenden Unternehmen (Qantas hatte keine Klage erhoben) für nichtig erklärt, nachdem es einen Widerspruch zwischen seinem verfügenden Teil und seiner Begründung festgestellt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/15](#)).

Cathay Pacific hat den Kommissionsbeschluss vom 17. März 2017 vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg : Mit Urteil vom 30. März 2022 setzte das Gericht die gegen Cathay Pacific verhängte Geldbuße auf gut 47 Mio. Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 53/22](#)).

Cathay Pacific hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung über dieses Rechtsmittel statt.

Weitere Informationen

Montag, 22. April 2024

16.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-381/22 P Japan Airlines / Kommission

Luftfrachtkartell

Mit Beschluss vom 17. März 2017 erließ die Kommission erneut einen Beschluss, mit dem sie gegen 11 Luftfrachtunternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 776 Mio. Euro verhängte wegen Beteiligung an einem Preiskartell. Gegen Japan Airlines verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 35,7 Mio. Euro (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/661](#)). Den vorangegangenen Kommissionsbeschluss vom 9. November 2010, mit dem Geldbußen in Höhe von insgesamt etwa 790 Mio. Euro verhängt worden waren, hatte das Gericht der EU mit Urteil vom 16. Dezember 2015 in Bezug auf die klagenden Unternehmen (Quantas hatte keine Klage erhoben) für nichtig erklärt, nachdem es einen Widerspruch zwischen seinem verfügenden Teil und seiner Begründung festgestellt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/15](#)).

Japan Airlines hat den Kommissionsbeschluss vom 17. März 2017 vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 30. März 2022 setzte das Gericht die gegen Japan Airlines verhängte Geldbuße auf 28,88 Mio. Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 53/22](#)).

Japan Airlines hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung über dieses Rechtsmittel statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 23. April 2024

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-233/23 Alphabet u. a.

Fehlende Kompatibilität von Apps – Missbrauch einer beherrschenden Stellung

2015 hat Google die App Android Auto auf den Markt gebracht. Mit dieser kann man über einen in einem Fahrzeug integrierten Bildschirm auf Smartphone Apps zugreifen.

Enel X Italia Srl (Enel X), ein Unternehmen das Dienstleistungen für das Laden von Elektrofahrzeugen erbringt, bat Google darum, seine App JuicePass mit der App Android Auto kompatibel zu machen.

JuicePass bietet Funktionen für das Laden von Elektrofahrzeugen an. Google lehnte die Zusammenarbeit ab, indem es sich auf Sicherheitserwägungen berief.

Enel X hat vor einer italienischen Wettbewerbsbehörde geltend gemacht, dass Google damit seine beherrschende Stellung auf dem Markt missbrauche. Die Wettbewerbsbehörde bestätigte, dass die Behinderung und der Aufschub der Veröffentlichung der von Enel X entwickelten JuicePass-App auf der Plattform Android Auto einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstelle.

Gegen diese Entscheidung erhob Google beim Regionalen Verwaltungsgericht Latium eine Klage, die in vollem Umfang abgewiesen wurde.

Der italienische Staatsrat hat dem Gerichtshof eine Reihe an Fragen zur Klärung des Begriffs des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 24. April 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-205/22 Naass und Sea-Watch / Frontex

Zugang zu Dokumenten

Die deutsche Hilfsorganisation Sea Watch und eine ihrer Mitarbeiterinnen beantragten bei der europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) Zugang zu einer Reihe von Dokumenten bezüglich des Flugeinsatzes, der am 30. Juli über dem Mittelmeer stattfand. Frontex lehnte den Antrag ab, u.a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.

Sea Watch und ihre Mitarbeiterin haben diese Ablehnung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 24. April 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-157/23 Kneipp / EUIPO – Patou (Joyful by nature)

Markenstreit um „Joyful by nature“

Die Kneipp GmbH beantragte beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung der Worte „Joyful by nature“ als Unionsmarke. Das französische Unternehmen Jean Patou legte dagegen Widerspruch ein, den es auf ältere Rechte aus seiner eingetragenen Marke „JOY“ stützte. Das EUIPO gab dem Widerspruch letztlich statt. Es kam zu dem Ergebnis, dass Verbraucher die beantragte Marke höchstwahrscheinlich mit der älteren in Verbindung bringen würden und dass demnach eine Verwechslungsgefahr bestehe.

Kneipp hat diese Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von](#)

Europe by Satellite (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. April 2024

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-420/22 NW und C-528/22 PQ (Verschlussachen)

Entzug des Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen von Unionsbürgern

C-420/22: Ein Türke heiratete 2004 eine Ungarin. 2005 bekam das Paar ein Kind, das die ungarische Staatsangehörigkeit besitzt. Der türkische Ehemann ist in Ungarn sozial integriert und sichert mit seinem Einkommen den Lebensunterhalt seiner Familie. Nach fünf Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts in Ungarn wurde ihm eine bis 2022 gültige Daueraufenthaltskarte ausgestellt.

2021 erklärte das ungarische Amt für Verfassungsschutz jedoch, dass sein Aufenthalt die nationalen Sicherheitsinteressen Ungarns verletze. Die Informationen, auf die sich das Amt dafür stützte, stufte es als Verschlussache ein. Sie blieben somit geheim, auch gegenüber der Ausländerbehörde, die dem Betroffenen daraufhin seine Daueraufenthaltskarte entzog und ihn aufforderte, Ungarn zu verlassen. Die persönlichen Umstände des Betroffenen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Das von dem Betroffenen angerufene ungarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionrecht vereinbar ist, dass einem Angehörigen von Unionsbürgern unter solchen Umständen und auf diese Weise das Aufenthaltsrecht entzogen werden kann.

C-528/22: Ein Nigerianer reiste 2005 legal nach Ungarn ein und hielt sich dort anschließend rechtmäßig auf. Seit 2011 hat er eine ungarische Lebensgefährtin, mit der er 2012 und 2021 zwei Kinder bekam, die beide die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen und um die er sich seit ihrer Geburt kümmert. 2014 beantragte er eine Daueraufenthaltskarte, die ihm mit Gültigkeit bis 2020 erteilt wurde. Eine erneute Erlaubnis zum Daueraufenthalt wurde ihm jedoch verwehrt, mit der Begründung, dass sein Aufenthalt die nationalen Sicherheitsinteressen Ungarns gefährde. Die Informationen, auf die sich diese Ablehnung stützte, stufte das ungarische Amt für Verfassungsschutz als Verschlussache ein, sodass sie geheim

blieben, auch gegenüber der Ausländerbehörde

Das von dem Betroffenen angerufene (selbe) ungarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob einem Angehörigen von Unionsbürgern unter solchen Umständen und auf solche Weise die Erlaubnis zum Daueraufenthalt versagt werden kann.

Generalanwalt Richard de la Tour hat das in seinen Schlussanträgen vom 23. November 2023 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-420/22

Weitere Informationen C-528/22

Donnerstag, 25. April 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-684/22 Stadt Duisburg, C-685/22 Stadt Wuppertal und C-686/22 Stadt Krefeld (Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit)

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit

Fünf eingebürgerte deutsche Staatsangehörige, die nach ihrer Einbürgerung in Deutschland aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen wurden, erwarben letztere kurze Zeit später wieder.

Nach Anhörung stellten die Stadt Wuppertal, die Stadt Krefeld bzw. die Stadt Duisburg fest, dass wegen des Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit der Betroffenen nicht mehr bestehe.

Dagegen haben die Betroffenen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass im Falle des freiwilligen Erwerbs einer (nicht privilegierten) Staatsangehörigkeit eines Drittstaats die deutsche Staatsangehörigkeit und damit auch die Unionsbürgerschaft kraft Gesetzes verloren gehen.

Generalanwalt Szpunar hat seine Schlussanträge am 14. Dezember 2023 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-684/22

Weitere Informationen C-685/22

Weitere Informationen C-686/22

Donnerstag, 25. April 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-446/21 Schrems (Veröffentlichung von Daten)

Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks personalisierter Werbung

Maximilian Schrems macht vor den österreichischen Gerichten geltend, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Meta Platforms Ireland gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoße. Er habe in die Datenverarbeitung nicht eingewilligt und Meta könne sich nicht darauf berufen, dass die Verarbeitung seiner Daten für die Vertragserfüllung erforderlich sei. Herr Schrems rügt insbesondere die Verarbeitung sensibler Daten, nämlich zu seinen politischen Überzeugungen und seiner sexuellen Orientierung. Insoweit stellt sich die Frage, wann davon auszugehen ist, dass die betroffene Person solche Daten „offensichtlich öffentlich gemacht hat“, so dass ihre Verarbeitung ausnahmsweise zulässig ist.

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zu den Voraussetzungen vorgelegt, unter denen nach der Datenschutz-Grundverordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten, darunter auch sensibler Daten, erlaubt ist.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Der OGH hatte in diesem Verfahren dem EuGH bereits zuvor Fragen zur Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für die Klage von Herrn Schrems gegen Facebook (jetzt Meta) vorgelegt, siehe Pressemitteilung [Nr. 7/18](#).

Donnerstag, 25. April 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-21/23 Lindenapothek

Verkauf apothekenpflichtiger Medikamente über Amazon

Ein Apotheker beanstandet vor den deutschen Gerichten, dass ein anderer Apotheker rezeptfreie Arzneimittel über Amazon verkauft.

Er macht geltend, der andere verstoße dabei gegen die Datenschutzgrundverordnung. Er verarbeite nämlich Gesundheitsdaten seiner Kunden, ohne dass diese darin eingewilligt hätten. Das sei unlauterer Wettbewerb.

Der Bundesgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob man einen Konkurrenten wegen Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung vor den Zivilgerichten verklagen kann.

Außerdem möchte er wissen, ob die bei der Bestellung angegebenen Daten überhaupt Gesundheitsdaten sind, denn bei rezeptfreien Arzneimitteln bleibe unklar, für wen sie letztlich bestimmt sind.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. April 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der

Rechtssache C-159/23 Sony Computer Entertainment Europe

Schutz von Computerprogrammen

Sony Computer Entertainment Europe vertreibt als exklusive Lizenznehmerin in ganz Europa Spielkonsolen und Computerspiele hierfür. Sie rügt vor den deutschen Gerichten, dass zwei Unternehmen der Datel-Gruppe Software anböten, die dem Nutzer das Manipulieren des auf einer Spielkonsole ablaufenden Programms ermögliche (sogenannte "Cheat-Software"). So konnten die Nutzer bestimmte Beschränkungen in den Computerspielen von Sony umgehen, zum Beispiel in einem Rennspiel die Beschränkung der Verwendbarkeit eines "Turbo" oder der Verfügbarkeit von Fahrern. Die streitige Software bewirkt dies, indem sie Daten verändert, die die Spiele im Arbeitsspeicher der Spielkonsole ablegen. Nach Ansicht von Sony stellt dies eine unzulässige Umarbeitung ihrer urheberrechtlich geschützten Computerspiele dar.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie 2009/24 ersucht (siehe auch BGH-Pressemitteilung [Nr. 37/2023](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen



Dienstag, 30. April 2024

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Plenum) in der Rechtssache C-470/21 La Quadrature du Net u.a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen)

Erhebung der Identitätsdaten zu IP-Adressen

Verschiedene französische Verbände beanstanden vor dem französischen Staatsrat die Ablehnung des französischen Premierministers, ein Dekret aus dem Jahr 2010 aufzuheben, das die Modalitäten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Bezeichnung „System zur

Verwaltung von Maßnahmen zum Schutz von Werken im Internet“ festlegt.

Dieses System sieht vor, dass bei den Betreibern elektronischer Kommunikation die Identitätsdaten, die den IP-Adressen ihrer Nutzer zugeordnet sind, d.h. Name und Kontaktadresse, erhoben und sodann gespeichert werden, um Straftaten, die das Urheberrecht betreffen, bekämpfen zu können.

Die Verbände machen geltend, das Dekret und die seine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen gestatteten in unverhältnismäßiger Weise den Zugriff auf Verbindungsdaten wegen nicht schwerwiegender Verstöße, ohne dass eine vorherige Kontrolle durch einen Richter oder eine unabhängige Behörde stattfindet und ohne dass das Dekret irgendwelche Rechtsbehelfe vorsehe.

Der Staatsrat hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 28. September 2023 die Ansicht vertreten, dass die Vorratsspeicherung und der Zugriff auf Identitätsdaten, die mit der verwendeten IP-Adresse verknüpft sind, erlaubt sein sollten, wenn diese Daten die einzigen Anhaltspunkte darstellen, um die Identität von Personen zu ermitteln, die ausschließlich im Internet Urheberrechtsverletzungen begangen haben (siehe Pressemitteilung [Nr. 151/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 30. April 2024

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-178/22 Procura della Repubblica presso il Tribunale di Bolzano

Zugriff auf Verbindungsdaten zur Ermittlung von Straftaten

Die Staatsanwaltschaft Bozen ermittelt in zwei Fällen gegen unbekannt wegen Diebstahls (je) eines Mobiltelefons. Um den/die Täter aufzuspüren, hat sie beim Landgericht Bozen beantragt, auf die Verbindungsdaten

zugreifen zu dürfen, die bei den Telefongesellschaften gespeichert sind.

Es geht in beiden Fällen um schweren Diebstahl, der von Amts wegen (d.h. auch ohne Antrag der bestohlenen Person) verfolgbar ist und mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft wird.

Nach italienischem Recht handelt es sich dabei um eine schwere Straftat. Der italienische Gesetzgeber hat nämlich im Nachgang zum EuGH-Urteil C-746/18 Prokuratuur als schwere Straftaten, für die die Verbindungsdaten erhoben werden können, diejenigen bestimmt, die gesetzlich mit einer Strafe „im Höchstmaß von nicht weniger als drei Jahren“ bestraft werden. Im Urteil Prokuratuur hatte der EuGH entschieden, dass Zugang zu einem Verkehrs- oder Standortdatensatz, der es ermöglicht, genaue Schlüsse auf das Privatleben zu ziehen, nur zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit gewährt werden darf (siehe Pressemitteilung [Nr. 29/21](#)).

Das Landgericht Bozen ist hingegen der Ansicht, dass die Aufklärung eines Diebstahls es nicht rechtfertigen könne, in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens, auf den Schutz personenbezogener Daten und auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einzugreifen. Diese Rechte wären inhaltsleer, wenn in sie bei einer geringfügigen Straftat eingegriffen werden könnte.

Es hat dem EuGH daher die Frage vorgelegt, ob die Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation, wie sie im Urteil Prokuratuur ausgelegt wurde, einer nationalen Regelung entgegensteht, die allgemein und ohne zwischen den verschiedenen Arten von Straftaten zu unterscheiden, bei ausreichenden Anhaltspunkten für eine Straftat die Erhebung von Telefonverbindungsdaten für Straftaten vorsieht, die mit einer Strafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft werden.

In seinen Schlussanträgen vom 8. Juni 2023 hat Generalanwalt Collins die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, wonach ein Gericht verpflichtet ist, der Staatsanwaltschaft Zugang zu den von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste rechtmäßig gespeicherten Daten zu gestatten, aus denen genaue Schlüsse auf das Privatleben eines Nutzers gezogen werden können, sofern diese Daten für die Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts relevant sind und hinreichende Anhaltspunkte für die Begehung einer schweren Straftat im Sinne des nationalen Rechts vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist. Vor der Gewährung des Zugangs müsse das nationale Gericht im Einzelfall konkret prüfen, ob der mit der Gewährung dieses Zugangs verbundene Eingriff in die Grundrechte in Anbetracht u. a. der Schwere der spezifischen Straftat und des jeweiligen

Sachverhalts verhältnismäßig ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 30. April 2024

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-670/22 M.N. (EncroChat)

Verwertbarkeit von EncroChat-Daten in Strafverfahren

Die Ermittlungsbehörden verschiedener EU-Mitgliedstaaten arbeiteten auf europäischer Ebene zusammen, um den als besonders abhörsicher geltenden Kommunikationsdienst EncroChat zu zerschlagen. Es bestand der Verdacht, dass er für die Begehung von Straftaten im Betäubungsmittelbereich genutzt wurde. Die von den Ermittlern durch den Einsatz einer Trojaner-Software erlangten Kommunikationsdaten wurden über einen Europol-Server unter anderem dem Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt.

Gestützt auf diese Daten legt die Staatsanwaltschaft Berlin einem EncroChat-Nutzer unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln und unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln zur Last.

Das, mit der Sache befasste, Landgericht Berlin möchte vom Gerichtshof wissen, ob die deutschen Ermittlungsbehörden bei der Erlangung der Daten gegen die EU-Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen verstoßen haben. Ferner möchte es wissen, ob etwaige Verstöße die Verwertung der Daten hindern – was einen Freispruch zur Folge haben könnte, oder sich anderweitig auf das Urteil auswirken müsste.

Generalanwältin Căpeta hat in ihren Schlussanträgen vom 26. Oktober 2023 die Ansicht vertreten, dass eine Staatsanwaltschaft eine Europäische Ermittlungsanordnung zur Übermittlung von Beweismitteln, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurden, erlassen könne, wenn sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall befugt sei, eine Übermittlung

anzuordnen (siehe Pressemitteilung [Nr. 163/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 30. April 2024

9.00 Uhr!

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-650/22 FIFA

Transfer von Fußballspielern

Ein Fußballspieler, der früher bei Lokomotiv Moskau spielte, hat die FIFA und den belgischen Fußballverband vor den belgischen Gerichten auf Schadensersatz verklagt. Er macht geltend, dass die FIFA-Transfer-Regeln seine Suche nach einem neuen Verein erheblich erschwert hätten und ihm dadurch ein Schaden in Höhe von 6 Mio. Euro entstanden sei. Nur der Verein Sporting du pays de Charleroi habe ihm ein Angebot unterbreitet.

Die FIFA-Transfer-Regeln sehen vor, dass ein Spieler und sein neuer Verein gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet sind, die dem Verein zusteht, dessen Vertrag mit dem Spieler ohne triftigen Grund aufgelöst wurde. Darüber hinaus sehen sie ein Verbot für den neuen Verein vor, einen Berufsspieler zu registrieren, der seinen alten Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, und erlauben es dem ehemaligen Verein, den für die Registrierung erforderlichen internationalen Freigabeschein (ITC) nicht auszustellen, wenn es zwischen diesem Verein und dem Spieler zu einer Vertragsstreitigkeit über die Auflösung des alten Vertrags kommt.

Zwischen dem hier in Rede stehenden Fußballspieler und Lokomotiv Moskau war zu einer solchen Streitigkeit gekommen. Sie endete während der Suche des Spielers nach einem neuen Verein damit, dass die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA dem Spieler auferlegte, Lokomotiv Moskau eine Entschädigung in Höhe von 10,5 Mio. Euro zu zahlen. Zwei Monate nach dieser Entscheidung wurde der Fußballspieler von Olympique de Marseille verpflichtet.

Das mit dem Rechtsstreit zwischen dem Fußballspieler und der FIFA sowie dem belgischen Fußballverband befasste Berufungsgericht Mons möchte

vom Gerichtshof wissen, ob die streitige FIFA-Transfer-Regeln mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und dem EU-Kartellverbot vereinbar sind.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 30. April 2024

9.00 Uhr!

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-683/22 Adusbef (Morandi-Brücke)

Konzessionsverlängerung für die Morandi-Brücke in Genua

Am 14. August 2018 stürzte die Morandi-Brücke (Polcevera-Viadukt) in Genua ein. 43 Menschen starben. Das italienische Ministerium für nachhaltige Infrastruktur und Mobilität leitete daraufhin ein Verfahren gegen die Konzessionsnehmerin dieses Autobahnabschnitts, die Autostrade per l'Italia SpA (ASPI), ein. Es warf ihr vor, ihre Instandhaltungspflichten schwerwiegend verletzt zu haben. Das Verfahren endete mit einem Vergleich. Es wurde zwar eine schwerwiegende Pflichtverletzung festgestellt, das Konzessionsverhältnis wurde jedoch letztlich fortgeführt. Eine Kündigung hätte hohe staatliche Entschädigungszahlungen an die ASPI mit sich gebracht.

Der italienische Verbraucherschutzverband sowie weitere Verbände beanstanden die Fortsetzung der Konzession vor einem italienischen Gericht. Ihrer Ansicht nach hätte die Konzession beendet werden müssen und es hätte einer öffentlichen Ausschreibung bedurft.

Das italienische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung des Unionsrechts zu Konzessionsvergaben ersucht.

Generalanwalt Campos Sanchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Dienstag, 30. April 2024

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache C-295/23 Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft

Widerruf der Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

In Deutschland kann ein Geschäftsanteil an einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur durch einen Rechtsanwalt oder einen gleichgestellten Berufsträger erworben werden.

2021 veräußerte der alleinige Gesellschafter der deutschen Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft 51 % ihrer Geschäftsanteile an eine GmbH österreichischen Rechts. Letztere ist nicht zur Anwaltschaft zugelassen. Daraufhin widerrief die Rechtsanwaltskammer München die Zulassung der Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft.

Hiergegen erhob die Anwaltsgesellschaft Klage vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof. Sie macht geltend, dass der Widerruf der Zulassung zwar mit den geltenden deutschen Rechtsvorschriften in Einklang stehe, diese seien jedoch unionsrechtswidrig. Der Widerruf der Zulassung verletze ihr Recht auf freien Kapitalverkehr sowie auf Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat den EuGH hierzu zur Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

